

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.2010

Geschäftszahl

2008/07/0049

Rechtssatz

Ist mit der bewilligten Wasserbenutzung ein Wasserverbrauch bzw. ein diesem gleichzuhaltender dauernder Entzug des ausgeleiteten Wassers aus dem Gewässerregime beabsichtigt, liegt eine Wasserversorgungsanlage iSd § 99 Abs. 1 lit. c WRG 1959 vor (vgl. E 16. Dezember 1986, 85/07/0034, VwSlg 12346 A/1986).